

**Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als  
Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine  
und mittelständische Unternehmen**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
vom 1. Juli 2020 (8302)  
In der Fassung vom 13. April 2021

**1 Leistungszweck, Grundlage der Förderung, Vollzugshinweise**

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der als Anlage beigefügten „Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“, des § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung sowie gemäß der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), der Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“), der Regelung zur vorübergehenden Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe zugunsten von Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär im November und/oder Dezember 2020 geschlossen wird, im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Novemberhilfe / Dezemberhilfe (Schadensausgleich)“) und den De-minimis-Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung Corona-Überbrückungshilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen.

Die in Absatz 1 genannten Vollzugshinweise können durch Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz ergänzt oder geändert werden. Die in der Anlage abgedruckten Vollzugshinweise geben nur deren

ursprüngliche Fassung wieder. Für die Gewährung von Überbrückungshilfen ist die im Zeitpunkt der Antragstellung gültige Fassung der Vollzugshinweise maßgeblich. Die jeweils aktuelle Fassung der Vollzugshinweise sowie frühere Fassungen sind auf der Internetseite [www.mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/](http://www.mwvlw.rlp.de/de/themen/corona/) als Download abrufbar.

## **2 Bewilligungsstelle, Bewilligungsbescheid**

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB).

Sofern der Antrag auf Gewährung einer Überbrückungshilfe bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid erlassen. In dem Bewilligungsbescheid ist kenntlich zu machen, dass es sich um Mittel des Bundes handelt. Ebenso ist in den relevanten Formularen, den Hinweisen im Internet und in den betreffenden sonstigen Publikationen auf die Bundesförderung hinzuweisen.

In den Bewilligungsbescheid ist ferner aufzunehmen, dass der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz berechtigt ist, bei den Leistungsempfängern Prüfungen nach den §§ 91, 100 LHO und der Bundesrechnungshof nach den §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durchzuführen. Weiterhin ist aufzunehmen, dass auch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) Prüfungen durchführen können.

## **3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.